

## Änderungshistorie:

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens
<b>12.07.1995</b>		28.08.1995

Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich im Stadtteil „Vennebeck, Weidekamp“ (Innenbereichssatzung)

### Präambel

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666), hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 10.07.1995 für das Gebiet Weidekamp die Grenzen für bebaute Bereiche im Innenbereich für den Stadtteil Vennebeck beschlossen.

### § 1

Der Satzung ist im beigefügten Ausschnitt aus dem Lageplan M 1 : 5000 mit einer schwarzen Linie umrandet; dieser Ausschnitt ist Bestandteil der Satzung.

### § 2

Alle neu zu bebauenden Grundstücke, die an die freie Landschaft angrenzen, haben einen Streifen von 7,50 m Breite zur freien Landschaft mit bodenständigen Gehölzen (Artenliste siehe Anlage) zu begrünen. Mindestmaß der Begrünung ist 1 Hochstamm (Stammumfang 12 – 14 cm, gemessen in 1 m Höhe) 5 Heister und 30 Sträucher ( 2 x verschult, 60/100) je vollendete 10 m Streifenlänge zur freien Landschaft. Die Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes sind zu beachten.

Bestehende Bepflanzungen zur öffentlichen Verkehrsfläche in einer Tiefe von 5 m und zur freien Landschaft in einer Tiefe von 7,50 m sind zu erhalten bzw. bei Wegfall Ersatzpflanzungen durchzuführen.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweis:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden ist.  
Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Porta Westfalica, geltend gemacht worden sind.  
Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (Seite 2253) über die Entschädigung von durch die Satzung möglicherweise eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich gemacht worden,
  - c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Die Bestimmungen der Heilquellenschutzgebietsverordnung für das Heilquellenschutzgebiet Bad Oeynhausen – Bad Salzuflen Zone IV sind einzuhalten.
5. Tiefbauarbeiten in diesem Bereich sind rechtzeitig und einzeln zur Überprüfung der Kampfmittelbeseitigung beim Regierungspräsidenten Detmold anzuzeigen.

## Gehölze für Pflanzmaßnahmen

### A Gehölze für Hecken- und Gebüschanpflanzungen

Kornelkirsche	Cornus mas
Hartriegel	Cornus sanguinea
Weißdorn	Crataegus monogyna
Stechpalme	Ilex aquifolium
Gem. Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Hundsrose	Rosa canina
Salweide	Salix caprea
Purpurweide	Salix purpurea
Hasel	Corylus avellana
Liguster	Ligustrum vulgare

### B Geeignete Hochstämme für die Baumpflanzungen

#### Baumarten 1. Ordnung

Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudo-platanus
Schwarzerle	Alnus glutinosa
Rotbuche	Fagus sylvatica
Stieleiche	Quercus robur
Winterlinde	Tilia cordata
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Vogelkirsche	Prunus avium
Esche	Fraxinus excelsior

#### Baumarten 2. Ordnung

Feldahorn	Acer campestre
Moorbirke	Betula pubescens
Hainbuche	Carpinus betulus
Eberesche	Sorbus aucuparia
Silberweide	Salix alba
Traubenkirsche	Prunus padus
Wildbirne	Pyrus communis



Hat vorgelesen  
Detmold, den 09.08 19...  
Bezirksregierung  
I.A.

Innenbereichssatzung  
"Vennebeck, Weidekamp"

